

**Besondere Bedingungen Audit und Zertifizierung von Managementsystemen der AUDEG e.G.  
(folgend AUDEG) Stand August 2021**

**§ 1 Leistungen und Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen und gelten für Prüfungen, Audits und Zertifizierungen von Managementsystemen in Verfahren von Konformitätsbewertungen nach den EG-Richtlinien oder aufgrund anderer Richtlinien.

Die Zertifizierungsleistungen erbringt allein die Zertifizierungsstelle der AUDEG gegenüber dem Auftraggeber. Die Zertifizierungsstelle der AUDEG ist Bestandteil der eingetragenen Genossenschaft, agiert jedoch innerhalb der AUDEG unabhängig hinsichtlich der Tätigkeiten und Entscheidungen zu Zertifizierungen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität kann AUDEG, beziehungsweise AUDEG als Zertifizierungsstelle die Prüf- und Zertifizierungsleistungen nicht zusammen mit Beratungsdienstleistungen in Bezug auf den Prüfgegenstand erbringen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die AUDEG unverzüglich zu informieren, sofern er Beratungsdienstleistungen durch die AUDEG oder mit dieser verbundenen Unternehmen erhält oder erhalten hat. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Objektivität berechtigt die AUDEG zur außerordentlichen Kündigung. Die AUDEG ist jederzeit berechtigt, Kunden als Vertragspartner abzulehnen, insbesondere bei einer drohenden Gefährdung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Objektivität.

**§ 2 Zusätzliche Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Prüfer und Auditoren die Besichtigungen und Prüfungen vor Ort durchführen können, hierzu stimmen sich Prüfer/Auditoren und Auftraggeber zeitlich ab. Soweit für Verfahren rechtlich vorgeschrieben, stellt der Auftraggeber sicher, dass AUDEG jederzeit ohne vorherige Anmeldung zu den betriebsüblichen Zeiten die im Zertifikat genannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie Zweigniederlassungen auf Kosten des Zertifikatsinhabers prüfen und auditieren kann.

Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung der AUDEG als Zertifizierungsstelle erklärt sich der Auftraggeber mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seiner/seinen Betriebsstätten im Unternehmen und der Einsicht der Akkreditierungsstelle in die Akten einverstanden, z.B. Teilnahme des Akkreditierers an einem (Re)Zertifizierungs-/Überwachungsaudit (Witnessaudit).

Falls der Auftraggeber mehrere Standorte hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, für sämtliche Standorte einzeln sicherzustellen, dass diese gemäß den Verpflichtungen des Auftraggebers im Rahmen der Vertragsdurchführung entsprechend aufgestellt sind und den ihm auferlegten Verpflichtungen nachkommen.

### **§ 3 Vertragsdauer**

Solange ein gültiges Zertifikat über AUDEG als Zertifizierungsstelle erteilt und nicht zurückgegeben oder entzogen wird, besteht zwischen AUDEG als Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber ein Dauermandat zur Zertifizierung. Wenn ein Zertifikat unter Auflagen mit Frist erteilt wurde, muss der Auftraggeber diese fristgemäß umsetzen. Falls der Auftraggeber das nicht erfüllt, gilt das Zertifikat mit Ablauf der Frist als entzogen und muss an AUDEG als Zertifizierungsstelle herausgegeben werden.

### **§ 4 Verfahren, Auswahl des Auditorenteams**

Der Ablauf der Verfahren sowie zeitliche Fristen orientieren sich an den jeweils gültigen zugrundeliegenden Normen, Vorschriften und Regelwerken

AUDEG wertet als Zertifizierungsstelle die Ergebnisse der eingesetzten Prüfer bzw. der Auditoren aus. AUDEG als Zertifizierungsstelle entscheidet über die Erteilung von Zertifikaten und ist für Beschwerdeverfahren und Streitfälle zwischen Auftraggebern und Prüfern zuständig .

Die AUDEG informiert den Auftraggeber im Vorfeld über die einzelnen Personen des Auditorenteams.

Der Auftraggeber kann aus wichtigem nachvollziehbarem Grund einzelne Auditoren ablehnen. Kann über die Personenzusammensetzung des Auditorenteams keine Einigkeit in angemessener Zeit erzielt werden, steht AUDEG ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu.

### **§ 5 Erteilung des Zertifikats**

AUDEG als Zertifizierungsstelle erteilt nur dann ein Zertifikat oder eine andere Bescheinigung, wenn das zu prüfende System zum Zeitpunkt der Erteilung sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das erteilte Zertifikat ist nicht auf Dritte übertragbar.

### **§ 6 Beendigung des Zertifizierungsauftrags**

Soweit nicht anders bestimmt, kann der Zertifizierungsauftrag wie folgt gekündigt werden:

- durch ordentliche Kündigung bei Systemzertifizierungen durch AUDEG oder den Auftraggeber mit Frist von drei Monaten zum nächsten Audittermin oder
- durch außerordentliche Kündigung fristlos oder unter Fristsetzung durch AUDEG oder den Auftraggeber, falls ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist. Ein solcher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das erteilte Zertifikat entzogen, widerrufen oder beschränkt werden kann. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Endet die Laufzeit eines Zertifikates oder wird es widerrufen, entzogen oder erlischt es, so endet der Zertifizierungsauftrag automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn AUDEG und der Auftraggeber haben etwas anderes vereinbart gehabt.

### **§ 7 Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung und Aussetzung von Zertifikaten**

Ein Zertifikat ist automatisch erloschen, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder auf andere Art die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Zertifikats und/oder des Prüfzeichens wegfällt oder der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb endgültig einstellt; sich die dem Zertifikat zugrundeliegenden Anforderungen ändern (z.B. infolge von behördlichen Änderungen z.B. der Akkreditierungsstelle, des Herausgebers eines Zertifizierungsverfahrens, oder Änderungen von technischen Anforderungen) und der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer gesetzten Frist auf seine Kosten durch eine Nachprüfung oder Nachaudit von AUDEG belegt, dass das System den neuen Anforderungen entspricht; das System falsch bewertet oder falsch zugeordnet wurde oder Mängel festgestellt werden, nach denen eine Erteilung des Zertifikats ausgeschlossen wären.

AUDEG als Zertifizierungsstelle ist insbesondere berechtigt, ein Zertifikat nach Wahl fristlos oder mit Frist auszusetzen, zu entziehen oder zu widerrufen, oder zeitlich und/ oder inhaltlich eingeschränkt werden, wenn die weitere Verwendung eines Zertifikates aus rechtlichen Gründen untersagt wird; der Zertifikatsinhaber mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat oder dem Prüfbericht unzulässig wirbt oder eine solche Werbung zulässt oder sonst missbraucht; wenn der Zertifikatsinhaber das System nicht wie geprüft anwendet und bei der konkreten Anwendung das Zertifikat nicht erteilt worden wäre, oder wenn der Zertifikatsinhaber gegen den Auftragsvertrag, gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AUDEG oder diese besonderen Bedingungen verstößt, soweit es kein unerheblicher Verstoß ist und der Verstoß nicht nur leicht fahrlässig ist, wobei bei leichter Fahrlässigkeit die gleichen Rechte der AUDEG bestehen, wenn diese den Verstoß angemahnt hat und der Zertifikatsinhaber weiterhin verstößt. Der Zertifikatsinhaber gegenüber AUDEG unrichtige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, die bei Offenlegung dazu führen würden, dass das Zertifikat nicht erteilt werden würde, der Zertifikatsinhaber Änderungen dieser besonderen Bedingungen und /oder der Allgemeinen Bedingungen innerhalb einer Widerspruchsfrist von 6 Wochen nach Änderung und der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Zertifikatsinhaber

widerspricht; Prüfen oder Auditieren nicht ermöglicht werden oder Dokumente im vorgegebenen Zeitraum nicht zur Verfügung gestellt werden. Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können von der AUDEG veröffentlicht werden. Ein erloschenes, entzogenes oder widerrufenes Zertifikat ist nach Wahl der AUDEG unverzüglich an AUDEG zurückzugeben bzw. zu vernichten.

## **§ 8 Nutzungsrechte und Nutzungsausübung von Prüfzeichen und Zertifikaten**

Das Eigentum an Zertifikaten und Prüfzeichen bleibt allein bei AUDEG als Zertifizierungsstelle. Der Auftraggeber erhält das Recht während des Gültigkeitszeitraumes das Zertifikat im geschäftlichen Verkehr für seine Zwecke für sich nach den folgenden Bestimmungen zu verwenden. Bei Prüfverfahren, die die Erteilung von Prüfzeichen enthalten, erhält der Auftraggeber daneben das Recht, das Prüfzeichen im für das Zertifikat vorgegebenen Rahmen nicht ausschließlich zu nutzen.

Das Zertifikat / Zertifizierungszeichen der AUDEG als Zertifizierungsstelle für Managementsysteme darf von solchen Unternehmen verwendet werden, deren Managementsystem von der AUDEG als Zertifizierungsstelle zertifiziert wurde (sobald das Zertifikat dem Unternehmen vorliegt).

Das Zertifikat / Zertifizierungszeichen der AUDEG als Zertifizierungsstelle darf nur für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Das Zertifizierungszeichen darf auf Geschäftsbriefen und Werbeträgern in Form von Druckerzeugnissen und/oder Software, die den Bereich der Zertifizierung zum Gegenstand haben, Verwendung finden. Das Zertifizierungszeichen für Managementsysteme darf dagegen nicht auf Produkten, Software oder Verpackungen oder in Verbindung damit angebracht werden, so dass der Eindruck erweckt werden könnte, es seien einzelne Produkte zertifiziert. Als Produkte gelten auch Prüfberichte, Kalibrierscheine etc., die nicht mit dem Zertifizierungszeichen für Managementsysteme versehen werden dürfen.

Der Umfang der Zertifizierung des Unternehmens wird im Zertifikat ggf. mit zugehörigem Anhang beschrieben. Es enthält nähere Hinweise zu Art und Bereich der Zertifizierung, insbesondere hinsichtlich Firmierung und Standort der zertifizierten Unternehmensteile. Die Verwendung des Zertifikates / Zertifizierungszeichens der AUDEG als Zertifizierungsstelle ist hierauf beschränkt und darf nicht für Tochtergesellschaften, Beteiligungen sowie Standorte genutzt werden, die im Zertifikat nicht eingeschlossen sind.

Aussagen, dass Produkte/Dienstleistungen aus einem Unternehmen stammen, dessen Managementsystem von der AUDEG als Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, sind erlaubt.

Das Akkreditierungszeichen auf dem Zertifikat der AUDEG Zertifizierungsstelle darf nicht auf Unterlagen für geschäftliche oder werbliche Zwecke verwendet werden. Es darf nur in Form einer

Kopie des Zertifikates verwandt werden. Bei Verwendung ist die jeweils gültige Symbolverordnung der Akkreditierungsstelle zu berücksichtigen.

Abbildungen des Zertifikates dürfen nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größe. Bei missbräuchlicher oder missverständlicher Verwendung des Zertifikates / Zertifizierungszeichens der AUDEG als Zertifizierungsstelle ist der Verwender verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen, bei Bedarf Korrekturen zu veranlassen und ggf. Schadenersatz zu leisten. Die AUDEG als Zertifizierungsstelle ist in einem solchen Fall berechtigt, mit sofortiger Wirkung die weitere Verwendung des Zertifikates / Zertifizierungszeichens der AUDEG als Zertifizierungsstelle zu untersagen.

Das von der AUDEG als Zertifizierungsstelle zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt, das Zertifizierungszeichen graphisch zu verändern. Dieses Zeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen oder in irgendeiner anderen Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für eine Produktkonformität interpretiert werden könnten, wie z.B. Typenschilder oder Identifizierungsschilder. Unzulässig ist außerdem die Nutzung des Zeichens auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen Inspektionsberichten oder Zertifikaten, da diese in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

Die Verwendung des Zertifikates / Zertifizierungszeichens der AUDEG als Zertifizierungsstelle ist auf juristische Personen bezogen und darf nicht an Dritte oder Nachfolger übertragen werden.

Das Recht auf Verwendung des Zertifikates / Zertifizierungszeichens der AUDEG als Zertifizierungsstelle erlischt bei Nichterneuerung oder Aberkennung der Zertifizierung.

Die AUDEG als Zertifizierungsstelle ist auch zur Aussetzung, zum Entzug und zur Einschränkung der Zertifizierung berechtigt, wenn die festgesetzten Gebühren nicht spätestens 3 Monate nach Absendung der Kostenbescheide/Rechnung auf dem angegebenen Konto eingegangen sind. Mit der Rücknahme des Zertifikates erlischt das Recht des Unternehmens, den Hinweis auf die Zertifizierung zu führen.

Die Aussetzung des Zertifikats hat zur Folge, dass das betroffene Unternehmen keine Werbung mit dem Zertifikat betreiben und nicht der Eindruck einer noch bestehenden Zertifizierung gegenüber Dritten erweckt werden darf. Die Nutzung der entsprechenden Zertifizierungszeichen muss unverzüglich eingestellt werden.

Der Zertifikatsinhaber ist für die Nutzung des Zertifikats und/oder des Prüfzeichens und aller Aussagen im Zusammenhang hiermit allein verantwortlich und stellt die AUDEG von allen

Ansprüchen, die Dritte gegen die AUDEG wegen unzulässiger Verwendung geltend machen frei und übernimmt eventuelle Rechtsverfolgungskosten der AUDEG in diesem Rahmen.

### **§ 9 Nutzung von Prüfberichten**

Die Rechte an den den Zertifikaten zugrundeliegenden Prüfberichten verbleiben sämtlich bei der AUDEG als Zertifizierungsstelle, diese dürfen weder vollständig noch in Auszügen vervielfältigt oder sonst verbreitet werden. Soweit die Offenlegung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist, ist diese in dem vorgeschriebenen Umfang jedoch zulässig. Zulässig ist auch die Offenlegung zum eigenen internen Gebrauch gegenüber Dritten, beispielsweise auch im Rahmen einer Due Diligence, wenn eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Dritten geschlossen worden ist, dem die Prüfberichte im Rahmen der Due Diligence offengelegt werden sollen. Wenn Berichte der AUDEG als Zertifizierungsstelle offengelegt werden dürfen, hat dieses vollständig und unverändert zu erfolgen.

### **§ 10 Änderungen im Zertifizierungsverfahren und Meldepflicht des Auftraggebers**

(1) Informationspflicht: Die AUDEG als Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Auftraggeber über Änderungen im Zertifizierungsverfahren zu unterrichten, die direkte Auswirkungen auf das Zertifikat haben. Eventuell benötigte Informationen, die AUDEG als Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit den Änderungen vom Auftraggeber benötigt, wird dieser zeitnah zur Verfügung stellen.

(2) Mitteilungspflicht nach der Zertifizierung: Nach der Erteilung der Zertifikate bzw. Zertifikatsergänzung sind alle relevanten institutionellen, personellen oder organisatorischen Veränderungen beim Zertifikatsinhaber der AUDEG als Zertifizierungsstelle unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich mitzuteilen, hierzu zählen auch schwerwiegende Vorfälle, wie z.B. gravierende Ausfälle der Managementsysteme. Die AUDEG als Zertifizierungsstelle wird anhand der Vorfälle/Veränderungen die Auswirkung auf die Wirksamkeit des Zertifikats überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen.

### **§ 11 Veröffentlichung durch AUDEG, Geheimhaltung**

AUDEG als Zertifizierungsstelle hat das Recht, die Namen der Zertifikatsinhaber und auditierten Systeme zu veröffentlichen. AUDEG als Zertifizierungsstelle hat das Recht, den autorisierten Stellen jederzeit Zugriff zu Dokumenten zu ermöglichen. Alle weiteren Informationen über Auftraggeber und zertifizierte Systeme unterliegen der Geheimhaltungspflicht, es sei denn, diese sind bereits offenkundig oder offenkundig gemacht oder die Bekanntgabe erfolgt auf Anordnung eines Gerichts, oder einer autorisierten Stelle oder ist sonst rechtlich zwingend. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der AUDEG als Zertifizierungsstelle.

## **§ 12 Aufbewahrungsfristen**

Prüfberichte und zugehörige Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates aufzubewahren. Die Unterlagen von Systemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate und zumindest mindestens weitere drei Jahre aufbewahrt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. AUDEG als Zertifizierungsstelle ist gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleibt es bei der Gültigkeit der übrigen Klauseln. Die ungültige Klausel wird durch eine gültige Klausel ersetzt, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen Klausel herankommt.